

Von: VIA_DOI: Mischer, Wolfram [<mailto:wolfram.mischer@bezreg-detmold.nrw.de>]

Gesendet: Freitag, 16. März 2018 10:58

An: 'Kreis Gütersloh - StrVB'; Kreis Herford (E-Mail); 'Kreis Höxter - StrVB'; 'Kreis Lippe - StrVB'; 'Kreis Minden-Lübbecke - StrVB'; 'Kreis Paderborn - StrVB'; Amt für Verkehr

Cc: Glasl, Christian; Schuh, Thomas; Nagel, Boris

Betreff: Dreidimensionale Fußgängerüberwege - "3D-Zebrastreifen"

Bezirksregierung Detmold

Dezernat 25

25.1.12-01.01.02

E L E K T R O N I S C H E P O S T

Straßenverkehrsbehörden

- der Stadt Bielefeld
- der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn

mit der Bitte um unmittelbare Weiterleitung an die
Anordnungsbehörden der Mittleren und Großen kreisangehörigen Städte

Dreidimensionale Fußgängerüberwege - „3D-Zebrastreifen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgenden Erlass des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen leite ich
Ihnen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wolfram Mischer

Bezirksregierung Detmold

Wolfram Mischer

Dezernat 25 – Verkehr, Planfeststellung und Plangenehmigung

Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

Telefon (05231) 712512

Fax (05231) 71822512

mailto: wolfram.mischer@brdt.nrw.de

www.brdt.nrw.de

Von: Klemenz, Joachim (VM) [<mailto:Joachim.Klemenz@vm.nrw.de>]
Gesendet: Donnerstag, 15. März 2018 10:48
An:

Betreff: Dreidimensionale Fußgängerüberwege - "3D-Zebrastreifen"

Dreidimensionale Fußgängerüberwege - „3D-Zebrastreifen“

Rechtsauffassung des BMVI

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit den sog. „3D-Zebrastreifen“, die u. a. in Island zur Anwendung kommen, möchte ich Sie darüber informieren, dass dieses Thema im Rahmen der letzten Sitzung des Bund-Länder-Fachausschusses StVO/Owi (BLFA-StVO) am 28.02./01.03.2018 behandelt wurde. Hintergrund ist, dass in mehreren Bundesländern Anfragen einzelner Kommunen bezüglich der Zulässigkeit solcher Markierungen eingegangen sind.

Seitens des für die StVO zuständigen Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) werden solche Fußgängerüberwege in 3D-Optik abgelehnt. Zur Begründung dieser Rechtsauffassung wird auf die E-Mail des BMVI an Herrn Dr. Schröter von der TU Braunschweig vom 20.02.2018 verwiesen (siehe unten).

Nach Angaben des BMVI wird eine Aufnahme von dreidimensionalen Fußgängerüberwegen in die straßenverkehrsrechtlichen Regelwerke (StVO, VwV-StVO, VZKat, etc.) nicht erfolgen. Aus diesem Grunde ist auch von Verkehrsversuchen gem. § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 StVO mit „3D-Zebrastreifen“ Abstand zu nehmen. Denn die Maßnahmen eines Verkehrsversuchs müssen generell notwendig und geeignet sein, um die Voraussetzungen für eine dauerhafte und übertragbare Lösung zu ergründen. Maßnahmen, die von vornherein keine Chance auf Aufnahme in die StVO haben, sind mit der Zielsetzung von Verkehrsversuchen nicht in Einklang zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Joachim Klemenz

- Referat III B 3 -

Verkehrstechnik, Verkehrslenkung
und Verkehrssicherung

**Ministerium für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Stadttor 1, 40219 Düsseldorf

Fon: +49 (0)211 3843 - 3249

Fax: +49 (0)211 3843 - 939110

E-Mail: joachim.klemenz@vm.nrw.de

Web: <http://www.vm.nrw.de>

Von: Buergerinfo, BMVI
Gesendet: Dienstag, 20. Februar 2018 07:47
An: 'f.schroeter@tu-braunschweig.de'
Betreff: Az.: K 14 - HE 1886 Rechtslage 3D-Zebrastreifen

Sehr geehrter Herr Dr. Schröter,

vielen Dank für Ihre Anfrage zum Thema 3D-Zebrastreifen.

Nach Rücksprache mit dem Fachreferat, kann ich Ihnen folgende Informationen zur Verfügung stellen:

Verkehrszeichen werden auf der Rechtsgrundlage der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) angeordnet. Nach § 39 Abs. 5 StVO sind auch Markierungen Verkehrszeichen. Zeichen 293 (Fußgängerüberweg) ordnet an: „Wer ein Fahrzeug führt, darf auf Fußgängerüberwegen sowie bis zu 5 m davor nicht halten.“ Weitergehende Regelungen, z. B. eine generelle Geschwindigkeitsreduzierung, gehen mit der Anordnung des Zeichens nicht einher. Dass die 3D-Darstellung zum Ziel hat, diesen Regelungsgehalt zu unterstützen, darf von vornherein bezweifelt werden. Vielmehr geht es darum, die Geschwindigkeit abzusenken.

Um einen bundeseinheitlichen Vollzug der StVO zu gewährleisten, hat der Bund mit Zustimmung der Länder die die StVO begleitende Allgemeine Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) erlassen. Nach der Rn. 7 zu den §§ 39 bis 43 (Allgemeines über Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen) dürfen nur die in der StVO abgebildeten Verkehrszeichen verwendet werden oder solche, die das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden durch Verlautbarung im Verkehrsblatt zulässt. Die Formen der Verkehrszeichen müssen den Mustern der StVO entsprechen. Weder die StVO noch der Katalog der Verkehrszeichen sieht eine 3D-Darstellung des Zeichens 293 vor.

Wo es erforderlich ist, kann mit Zeichen 350 auf einen Fußgängerüberweg hingewiesen werden. Wo dies nicht ausreicht, kann in besonderen Fällen zudem die Auffälligkeit im konkreten Einzelfall durch gelbes Blinklicht noch weiter erhöht werden. Darüber hinaus können Fußgängerüberwege durch Gefahrzeichen angekündigt werden. Nach Rn. 15 zu § 26 VwV-StVO müssen die Straßenverkehrsbehörden die Einhaltung der Beleuchtungskriterien nach den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) gewährleisten und gegebenenfalls notwendige Beleuchtungseinrichtungen anordnen. Bei der Straßenbaubehörde ist gegebenenfalls eine Prüfung anzuregen, ob an Stelle von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen vorrangig durch verkehrstechnische oder bauliche Maßnahmen eine Verbesserung der Situation erreicht werden kann (vgl. Rn. 1 zu den §§ 39 bis 43 VwV-StVO).

Das Verhalten von Fahrzeugführern gegenüber den zu Fuß Gehenden sowie Fahrenden von Krankenfahrstühlen oder Rollstühlen ergibt sich aus § 26 StVO: „An Fußgängerüberwegen haben Fahrzeuge mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen den zu Fuß Gehenden sowie Fahrenden von Krankenfahrstühlen oder Rollstühlen, welche den Überweg erkennbar benutzen wollen, das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Dann dürfen sie nur mit mäßiger Geschwindigkeit heranfahren; wenn nötig, müssen sie warten. Auch aus dieser Regelung kann keine Pflicht zur generellen Verlangsamung der Geschwindigkeit abgeleitet werden.“

Die durch 3D-Animation künstlich erzeugten, schwebenden Balken sollen von den Fahrzeugführern als sich auf der Fahrbahn befindliche Hindernisse wahrgenommen werden. Deshalb erscheinen diese sehr real. Hindernisse, auch nur optisch erzeugt, führen immer zu einer Reaktion des Fahrzeugführers. Tauchen Hindernisse erst spät und unvermittelt auf, besteht die Gefahr von abrupten, für den Nachfolgeverkehr nicht vorhersehbaren, Bremsvorgängen. Die Gefahr von

Auffahrunfällen wird durch die Projektion von Hindernissen grundlos erhöht. Aus diesem Grund ist es verboten, Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Wer für solche verkehrswidrigen Zustände verantwortlich ist, hat diese unverzüglich zu beseitigen (vgl. § 32 Abs. 1 StVO). Schlimmstenfalls kann ein Zuwiderhandeln als gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr ausgelegt werden.

Ziel von Bund und Ländern ist es, die grundlegenden allgemeinen Verkehrsregeln wieder in den Vordergrund zu stellen und die Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmer zu stärken. Der Verkehrsteilnehmer soll nur auf solche Gefahren hingewiesen werden, die er selbst bei aufmerksamer Beobachtung nicht erkennen und vor denen er somit sich selbst und andere nicht schützen kann.

Durch die Gestaltung des Zeichens 293 in „3D-Optik“ würde zudem der Eindruck entstehen, dass künftig nur noch besonders auffällige Verkehrszeichen wichtig und beachtenswert seien. So würde quasi eine Zweiklassengesellschaft von Verkehrszeichen geschaffen, verbunden mit einem Bedeutungsverlust von „normal“ gestalteten Verkehrszeichen.

Die durch eine 3D-Optik des Zeichens 293 aufgezeigten möglichen negativen Folgen für die Verkehrssicherheit insgesamt können nicht hingenommen werden, zumal die geltende StVO bereits eine Vielzahl von Instrumentarien zur Gewährleistung der Sicherheit an Fußgängerüberwegen vorhält.

Ich hoffe, dass diese Informationen hilfreich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgerservice

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Referat Bürgerservice, Besucherdienst
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Tel.: 030 – 2008 – 3060

Fax: 030 – 2008 – 1942

E-Mail: buergerservice@bmv.bund.de

Internet: www.bmvi.de